

**Satzung für die Nutzung von Notbetreuungsangeboten im Bereich Kindertages-  
einrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes  
in der Stadt Seelze**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundlage der Notbetreuung**

- (1) Diese Satzung regelt die Notbetreuung für Kinder innerhalb der Stadt Seelze. Grundlage für die Notbetreuung sind die landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Aufnahme in die Notbetreuung unterliegt einer Einzelfallprüfung auf Grundlage der jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen hierzu. Der Träger einer Einrichtung oder die Tagespflegeperson entscheidet über die Aufnahme individuell nach Antragsstellung. Zu beachten ist die entsprechend zugelassene Platzkapazität.

**§ 2**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung ist ab dem 18.05.2020 gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Notbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege gleichermaßen.
- (3) Gebührenpflichtig ist nur eine tatsächliche Nutzung der Notbetreuung.

**§ 3**

**Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der Notbetreuung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach den folgenden Absätzen.
- (2) Für die Notbetreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird eine Gebühr erhoben, die sich an der monatlichen Gebühr orientiert, die bisher nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten zu zahlen war.
- (3) Die bisherige Monatsgebühr wird reduziert, wenn der tatsächliche Umfang der Notbetreuung weniger als 25%, weniger als 50% oder weniger als 75% der ursprünglichen monatlichen Betreuung in der Kindertagesstätte während des Regelbetriebs entspricht. Dazu werden die Betreuungsstunden je Kind in einer entsprechenden Liste vermerkt.
- (4) Entspricht der tatsächliche monatliche Umfang in der Notbetreuung im Vergleich zur Regelbetreuung
  - 25% oder weniger, wird die bisherige Monatsgebühr auf 25% reduziert
  - 50% oder weniger, wird die bisherige Monatsgebühr auf 50% reduziert
  - 75% oder weniger, wird die bisherige Monatsgebühr auf 75% reduziert

- (5) Fehlzeiten aufgrund von Krankheit werden innerhalb einer laufenden Kalenderwoche so berücksichtigt, als wenn das Kind tatsächlich betreut worden wäre. Dauert die Erkrankung länger, ist das Kind ab der folgenden Woche von der Notbetreuung abzumelden.
- (6) Für Geschwisterkinder gelten die Bestimmungen entsprechend § 2 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten.
- (7) Für Notbetreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 4 Essensgeld**

Für jedes Kind, das im Rahmen der Notbetreuung an der Gemeinschaftsverpflegung teilnimmt, ist ein Essensgeld zu entrichten. Das Essensgeld beträgt 2,70 € pro Tag und ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu überweisen.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes oder ist derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsam Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Fälligkeit der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird im darauffolgenden Monat eine Abrechnung erstellt, die den Gebührenschuldnern zugeht und innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Abrechnung zu zahlen ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft
- (2) Diese Satzung tritt außer Kraft, sobald die landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich einer Notbetreuung während der Betriebsuntersagung auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes aufgehoben werden.

	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>Hinweisbekanntmachung am:</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte §§:</b>
<b>Satzung</b>	26.06.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 02.07.2020	"Umschau" Nr. 27 vom 04.07.2020	01.07.2020	Erstfassung der Satzung